

Kleine Anfrage

Qualität und Sicherstellung der Mobilfunkinfrastruktur in Liechtenstein

Frage von Landtagsabgeordnete Marion Kindle-Kühnis

Antwort von Regierungsrat Hubert Büchel

Frage vom 01. April 2026

Im Positionspapier der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (LIHK) zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes (2025) wird die Bedeutung einer leistungsfähigen und stabilen Netzinfrastruktur als wesentlicher Standortfaktor hervorgehoben. Gleichzeitig bestehen Hinweise auf eine zunehmende Diskrepanz zwischen dem von der Telecom Liechtenstein im Geschäftsbericht 2024 dargestellten Anspruch einer hochmodernen, stabilen Infrastruktur und der tatsächlichen Netzqualität im Mobilfunkbereich.

Dabei ist festzuhalten, dass zwischen leitungsgebundener Infrastruktur (insbesondere Glasfaser) und funkbasierter Infrastruktur (Mobilfunk) funktional und regulatorisch zu unterscheiden ist. Während im Bereich Glasfaser ein hoher Ausbaustandard erreicht scheint, werden im Mobilfunkbereich wiederholt Instabilitäten, Verbindungsabbrüche sowie unzureichende Netzabdeckung festgestellt.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass mehrere Mobilfunkanbieter dieselben Antennenstandorte nutzen. Diese Form der Infrastrukturteilung kann unter Umständen zu Kapazitätsengpässen sowie zu qualitativen Beeinträchtigungen führen.

Vor diesem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Regierung:

- * Welche konkreten regulatorischen, aufsichtsrechtlichen oder infrastrukturellen Massnahmen beabsichtigt die Regierung zu ergreifen, um eine den Anforderungen von Bevölkerung und Wirtschaft entsprechende Qualität und Stabilität des Mobilfunknetzes sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf wiederholt festgestellte Verbindungsabbrüche und Netzunterbrüche?
- * Wie beurteilt die Regierung die bestehende Rechtslage hinsichtlich der Grenzwerte für Mobilfunkanlagen und inwieweit wird eine Anpassung dieser Grenzwerte im Sinne der von der LIHK angeregten Überprüfung als rechtlich zulässig, technisch erforderlich und verhältnismässig erachtet?

- * Wie bewertet die Regierung die Praxis der gemeinsamen Nutzung von Antenneninfrastruktur durch mehrere Mobilfunkanbieter im Hinblick auf mögliche kapazitive Einschränkungen sowie unter wettbewerbs- und telekommunikationsrechtlichen Gesichtspunkten und sieht die Regierung hier regulatorischen Handlungsbedarf?
- * Welche Massnahmen trifft die Regierung, um sicherzustellen, dass die Bewertung und Weiterentwicklung der Telekommunikationsinfrastruktur differenziert nach leitungsgebundenen (Glasfaser) und funkbasierten (Mobilfunk) Netzen erfolgt, und dass bestehende Defizite im Mobilfunkbereich nicht durch positive Entwicklungen im Glasfaserausbau überdeckt werden?
- * Inwieweit qualifiziert die Regierung ein flächendeckendes, qualitativ ausreichendes und störungsarmes Mobilfunknetz als Bestandteil der Grundversorgung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und welche konkreten Mindestanforderungen an Verfügbarkeit, Qualität und Ausfallsicherheit werden diesbezüglich definiert oder angestrebt?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

Um die Qualität der Mobilfunknetze in Liechtenstein objektiv feststellen zu lassen, hat das Amt für Kommunikation (AK) im Herbst 2025 dazu erstmals unabhängige Messungen durchführen lassen. Die Ergebnisse zeigen ein im internationalen Vergleich unterdurchschnittliches Qualitätsniveau des Mobilfunks in Liechtenstein – insbesondere im Bereich der Sprachkommunikation. Diese Ergebnisse werden derzeit vom AK mit den Mobilfunknetzbetreibern diskutiert.

Als Massnahmen zur Verbesserung der Qualität des Mobilfunks kommen nach wie vor – wie bereits im Rahmen der Interpellationsbeantwortung der Regierung betreffend die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards in Liechtenstein (BuA Nr. 51/2020) ausgeführt – insbesondere der Bau zusätzlicher Antennenstandorte oder die Anhebung bzw. Aufhebung der Anlage-Grenzwerte in Betracht.

zu Frage 2:

Aus regulatorischer Sicht ist festzuhalten, dass das aktuell gültige Umweltschutzgesetz (USG) sowie die darauf basierende Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) analog zur Schweiz auf dem Vorsorgeprinzip beruhen und im internationalen Vergleich sehr tiefe Anlagegrenzwerte vorsehen. Diese gehen weit über die international implementierten, anerkannten, wissenschaftlich abgestützten Immissionsgrenzwerte hinaus. Anpassungen in diesem Bereich würden eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen voraussetzen. Aus Sicht der Regierung ist eine Änderung der gesetzlichen Grenzwerte rechtlich zulässig und technisch möglich.

zu Frage 3:

Die gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten wurde eingeführt, um die Anzahl sichtbarer Anlagen zu begrenzen und die Belastung des Landschafts- und Siedlungsbildes zu reduzieren.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die gemeinsame Nutzung von Standorten aus technischer Sicht sowohl Vorteile als auch Herausforderungen mit sich bringt. Während sie zur Reduktion der Anzahl baulicher Anlagen beiträgt, kann sie bei steigender Datennutzung und unterschiedlichen Netzanforderungen der Betreiber auch zu kapazitiven Einschränkungen führen, im speziellen mit den aktuell sehr tiefen Anlagegrenzwerten. Ist eine gemeinsame Nutzung eines geplanten Standortes aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, kann von einer gemeinsamen Nutzung abgesehen werden.

Aus wettbewerbs- und telekommunikationsrechtlicher Sicht ist die Standortkoordination grundsätzlich zulässig und kann zur effizienten Nutzung bestehender Infrastruktur beitragen. Ein regulatorischer Handlungsbedarf würde sich insbesondere dann ergeben, wenn sich daraus nachweisbare negative Auswirkungen auf die Netzqualität oder den Wettbewerb ergeben. Entsprechende Entwicklungen werden laufend beobachtet.

zu Frage 4:

Die Regierung verfolgt das Ziel, die Telekommunikationsinfrastruktur differenziert nach leitungsgebundenen und funkbasierten Netzen zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur stellt einen wichtigen Bestandteil der digitalen Infrastruktur dar, kann jedoch bestehende Herausforderungen im Mobilfunkbereich nicht kompensieren. Die beiden Netztopologien unterscheiden sich grundsätzlich hinsichtlich ihrer technischen Eigenschaften und Einsatzbereichen und decken grundlegend verschiedene Bedürfnisse ab: Ortsfeste vs. mobile Konnektivität. Daher ist eine eigenständige Betrachtung und Weiterentwicklung beider Bereiche erforderlich.

zu Frage 5:

Der Ausbau wie auch die Modernisierung der Mobilfunknetze sind ein zentrales Thema für die Regierung. Aktuelle Mindestanforderungen an die Mobilfunknetze sind in den entsprechenden Zuteilungsverfügungen der Funkfrequenzen enthalten und sehen Mindestdatenraten für einen bestimmten Versorgungsgrad der Bevölkerung vor. Weitergehende Kriterien sind aktuell nicht vorgesehen und gesetzlich nicht definiert.